

**Stellungnahme**  
**der Österreichischen Vereinigung**  
**für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht**  
**zum Sondierungspapier bzw. Richtinienvorschlag**  
**über die Patentfähigkeit software-bezogener Erfindungen**

Die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht möchte zu allererst auf den Artikel von Herrn *Ralph Nack* in GRUR INT 2000, Heft 10, Seiten 853 ff. verweisen.

In diesem werden die wechselseitigen Versuche einer Abgrenzung schutzfähiger Computerprogramme von nicht-schutzfähigen im Hinblick auf die Technizität behandelt und die Frage gestellt, warum wir heute eigentlich nicht so mutig wie 1877 sind und bestimmte neue Bereiche der Wirtschaft dem Patentschutz unterstellen wollen.

Natürlich geht es dabei in erster Linie um Geschäftsmethoden, die dann patentfähig sein könnten, wenn sie neu und erfinderisch sind und in Form eines Computerprogramms vorliegen. Auch die einschlägige Industrie wie Versicherungs- und Finanzdienstleister werden sich so, wie die bisher vom Patentschutz betroffenen Firmen, auf diese Schutzrechte einstellen. Wie die Einführung des Patentsystems als solches und seine schrittweise Ausweitung (vgl. etwa Stoffschutz oder Mikroorganismen) uns lehren, gehen damit eine ganze Reihe vorteilhafter Entwicklungen einher, die sich sicherlich auch auf diesen neuen Gebieten ergeben werden.

..2/

Für den Fall, dass aber politisch heute noch keine Ausweitung in diese Richtung möglich sein sollte, weil sich die europäische einschlägige Wirtschaft gern ihre innovativen Geschäftsmethoden von amerikanischen oder japanischen Firmen kopieren lassen will, wird in der folgenden Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der EU-Kommission im Sondierungspapier vorgeschlagenen Schlüsselemente auch alternativ eine Lösung behandelt, die noch nicht so weit geht.

Dem Schlüsselement (i) (Der Grundsatz) wird völlig zugestimmt, weil er ja den Kernsatz enthält, dass prinzipiell eine computer-implementierte Erfindung zu einem Gebiet der Technik gehört. Nach Obigem wäre es allerdings besser zu sagen, dass prinzipiell jede computer-implementierte Erfindung als technisch anzusehen ist.

Die jetzige Form des Schlüsselementes (ii) (Komplementarität von Patent- und Urheberrechtsschutz) kann nicht in der vorliegenden Form erhalten bleiben. Dadurch, dass Patentschutz sich nicht auf das konkrete Computerprogramm (Quellcode etc.) erstrecken darf, wird der Patentschutz auf Computerprogramme völlig ausgehöhlt und wirkungslos. Jeder kann dann ein nach dem Patentanspruch geformtes oder modelliertes Computerprogramm schreiben und verwerten – ohne zu verletzen!

Es wird daher vorgeschlagen, auch im Hinblick auf die Einwände der Open Source Community und im Hinblick auf eine allgemeine Forschungsausnahme vom Patentschutz diese durch folgende Formulierung zu ersetzen :

"Die Rechte des Inhabers eines Patentess auf eine computer-implementierte Erfindung erstrecken sich nicht auf die Herstellung, das Abändern oder das Besitzes des konkreten Computerprogramms als Quellcode oder die Kompelierung oder Ausführung des Programmes auf einem Computer ausschließlich zu Zwecken des Testens des Computerprogrammes oder der Weiterentwicklung."

Die Punkte (iii) (Das Erfordernis eines nicht-naheliegenden technischen Beitrags), (iv) (Das Kriterium der "technischen Überlegungen") und (v) (Beurteilung technischer und nicht-technischer Merkmale – Bedeutung für geschäftliche Tätigkeiten) müssten bei der Eingangs genannten Forderung auf eine tatsächliche Erweiterung des Patentschutzes zur Gänze gestrichen werden.

Will man aber einen mittleren Weg beschreiten, so sollte jedenfalls der Punkt (v) gestrichen und die Punkte (iii) und (iv) zusammengezogen werden.

Gerade der Punkt (v) schreibt die jetzige Judikatur des Europäischen Patentamtes fest und erlaubt keinerlei zukünftige Entwicklung. Dies ist aber für eine in die Zukunft wirken sollende Direktive der EU nur nachteilig.

Der in Punkt (iii) angeführte notwendige technische Beitrag wird in Punkt (iv) erläutert, sodass diese beiden Punkte konzeptuell ein Ganzes bilden.

Punkt (vi) (Zulässige Patentansprüche) deckt keinesfalls alle die auch schon heutigen Bedürfnisse ab. Insbesondere wird dabei z. B. nicht das Herunterladen von Computerprogrammen aus dem Internet erfasst.

Es wird daher die folgende Formulierung vorgeschlagen :

"Eine computer-implementierte Erfindung kann in einer Patentanmeldung als Erzeugnis, namentlich als der programmierte Computer, als Datenstruktur, als Computerprogramm oder als Computerprogramm gespeichert auf einem Datenspeicher oder als Verfahren, namentlich als das von dem programmierten Computer oder Computernetzwerk ausgeführte Verfahren oder in jeder beliebigen anderen Art, durch welche der Schutzbereich genau umschrieben wird, beansprucht werden."

Die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht hofft, dass aufgrund dieses sachlichen Vorbringens im Sinne eines optimalen Nutzens des gesamten Systems des gewerblichen Rechtsschutzes für alle Beteiligten sowie insbesondere auch im Hinblick auf die für die Industrie- und Wirtschaftsbetriebe zukünftigen Notwendigkeiten weitere Diskussionen angestellt werden.

Selbstverständlich steht die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht hier jederzeit für eine weitere Einbringung sachlicher Kommentare und auch Besprechungen zur Verfügung.

Die Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht stimmt hiemit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme in der vorliegenden Form auf der betreffenden Website der EU-Kommission zu.

Mit dem Ausdruck der besonderen Wertschätzung und Hochachtung

*Helmut Sonn*

Dipl.-Ing. Helmut Sonn

*Präsident*

Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

*(ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG;  
IM ORIGINAL UNTERZEICHNET)*